



Leiter Selbstabnahmen, Büro 509
Uetlibergstrasse 301
Postfach 8479
8036 Zürich
Tel. 058 811 33 11
Fax 058 811 34 61

MERKBLATT

Bedingungen zur Bewilligung für Selbstabnahmen



Wegleitung für die Befreiung von der Vorführpflicht von neuen, typengeprüften, leichten Motorwagen; serienmässig karrossierten Lieferwagen, Motorrädern und Kleinmotorrädern, Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge, Anhänger bis 3500kg Gesamtgewicht

1. Grundlagen

- Art. 219 der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) vom 19. Juni 1995.
- Weisungen über das Ausfüllen der Prüfberichte Formular 13.20 A und B (WPB 13.20).

2. Allgemeine Voraussetzungen

Der Gesuchsteller hat Gewähr zu bieten für eine einwandfreie Geschäftsführung und für ordnungsgemässe Fahrzeugprüfungen, die nach den gleichen Grundsätzen und unter Zugrundlegung der gleichen Anforderungen durchzuführen sind, wie die beim Strassenverkehrsamt durchgeführten Prüfungen. Bei der Beantwortung der Frage, ob ein Gesuchsteller die erforderliche Gewähr bietet, wird auf die gesamten Umstände abgestellt. Vorausgesetzt werden ein guter Leumund, geordnete finanzielle Verhältnisse, gute Fachkenntnisse oder Mitarbeiter mit guten Fachkenntnissen sowie geeignete Betriebseinrichtungen, die den heute zu stellenden Anforderungen, auch hinsichtlich des Gewässer- und Umweltschutzes, genügen. Besitz eines Kollektivfahrzeugausweises und Händlerschilder für die Fahrzeugart, auf welche das Gesuch zur Selbstabnahme lautet.

3. Verwendung der Typenscheine

Der Gesuchsteller muss über die Typengenehmigungen der zu prüfenden Fahrzeuge verfügen. Er hat darüber eine Bestätigung des Importeurs beizubringen, welche besagt, dass der Betrieb berechtigt ist, die Typengenehmigungen zu verwenden und laufend die neuen bzw. aktualisierten Versionen erhält.

4. Minimalumsätze

Die Befreiung von der Vorführpflicht kann nur erteilt werden, wenn jährlich in der Regel mindestens 20 neue leichte Motorwagen (Personenwagen, serienmässig karrossierte Lieferwagen und Kleinbusse) 20 Motorräder bzw. Kleinmotorräder oder 20 Anhänger verkauft werden.

5. Betriebseinrichtungen

Die Reparatur-, Wasch- und Einstellräume sowie die Abstellplätze müssen den einschlägigen Bestimmungen des Gewässer- und Umweltschutzes entsprechen. Nebst den üblichen Betriebseinrichtungen und Werkzeugen muss ein homologiertes Abgas-Messgerät (Bosch-Filterpumpe EFAW 65 B für Dieselmotoren) gem. Abgasprüfgeräteverordnung v. 15.5.1985, ein Gerät zur korrekten Einstellung der Scheinwerfer und Abblendlichter oder Lichteinstellwand, ein Bremsmessapparat oder Bremsprüfstand zur Prüfung der Bremswirkung sowie ein Lenkprüfgerät zur Kontrolle der Lenkung vorhanden sein. Im Weiteren ist zur Prüfung der Feststellbremse im Areal oder dessen näheren Umgebung eine Rampe von 16% Steigung erforderlich.

Für Selbstabnahmen von Motorrädern und Kleinmotorrädern sind das Abgas-Messgerät, der Bremsmessapparat sowie das Lenkprüfgerät nicht erforderlich.

Für die Selbstabnahme von Anhängern sind Schweissanlage, Wagenheber, Werkzeugsortiment für Reparaturen von Anhängern und ein Bremsenprüfstand erforderlich.

6. Fachkenntnisse

Die im Betrieb mit der Abnahme von Prüfungen vertrauten Angestellten müssen über die notwendigen fachlichen Kenntnisse und Erfahrung verfügen. Als Ausweis für die notwendigen fachlichen Kenntnisse gilt der Fähigkeitsausweis als Automechaniker bzw. Motorradmechaniker, Automonteur oder Autoelektriker.

7. Kosten

Für die Prüfung des Gesuches, die Besichtigung der Betriebs- und Prüfeinrichtungen sowie für die erstmalige Instruktion der Prüfungsbeauftragten ist eine Gebühr von Fr.300.-- zu entrichten. Bei Selbstabnahmegesuche für Anhänger wird nach Aufwand verrechnet.

8. Bewilligungserteilung

Nach Prüfung der Unterlagen und der Betriebseinrichtungen und sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, wird die Bewilligung mit nachstehenden Auflagen erteilt:

- Die Prüfungen dürfen nur von den vom Strassenverkehrsamt ermächtigten Angestellten vorgenommen werden, welche die Prüfberichte eigenhändig zu unterschreiben haben.
- Der Betriebsinhaber oder die für den Betrieb verantwortlichen Personen sowie der zuständige Prüfungsbeauftragte haften für die ordnungsgemässe Prüfung.
- Die Prüfungen haben gemäss den mündlichen und schriftlichen Weisungen des Strassenverkehrsamtes zu erfolgen.
- Das Strassenverkehrsamt führt die Aufsicht. Es ist jederzeit berechtigt, Kontrollen durchzuführen und Anordnungen zu treffen, soweit dies erforderlich ist. In besonderen Fällen kann das Strassenverkehrsamt den Bewilligungsinhaber verpflichten, abgenommene Fahrzeuge beim Strassenverkehrsamt vorzuführen.
- Der Austritt von abnahmeberechtigten Angestellten ist dem Strassenverkehrsamt sofort schriftlich zu melden.
- Die Bewilligung wird entzogen, wenn der Bewilligungsinhaber keine Gewähr mehr für eine einwandfreie Geschäftsführung und Fahrzeugabnahmen bietet.
- Beim Strassenverkehrsamt besuchter Instruktionkurs.

Weitere Informationen zu Selbstabnahmen von Neufahrzeugen und das Gesuchsformular für den Selbstabnahmeinstruktionkurs auf:

www.stva.zh.ch/sa